

NPR | NONPROFITRECHT AKTUELL

AUSGABE 12.2020

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Haftungsfalle: Steuer- und Sozialversicherungspflicht des NPO-Vorstands.....	96
Der Verkauf von Munition ist kein Zweckbetrieb	98
Gemeinnützigkeit: Ab welchem Zeitpunkt darf sie aberkannt werden?	99

VEREINSRECHT

Unwirksame Schiedsvereinbarung: Deutscher Volleyball-Verband schadensersatzpflichtig	100
Außerordentliche Mitgliederversammlungen während Corona möglich	101

UMSATZSTEUERRECHT

Gestaltungspotential für NPOs mit Inklusionsbetrieben	102
---	-----

NONPROFITRECHT BASICS

Wie kann man einen Verein virtuell gründen?.....	103
--	-----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Haftungsfalle: Steuer- und Sozialversicherungspflicht des NPO-Vorstands

Die Arbeit des Vorstands einer großen NPO ist anspruchsvoll und vielen Haftungsfällen ausgesetzt. Das Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind da keine Ausnahme. Je nach Ausgestaltung der Vorstandstätigkeit ist die Vergütung einkommensteuer- und/oder umsatzsteuerpflichtig und die Tätigkeit als solche sozialversicherungspflichtig. Zwar gibt es zwischen dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht viele Überschneidungen. Wenig hilfreich ist jedoch, dass sich die Finanz- und Sozialgerichte in der Praxis auf keine einheitliche Linie einigen können und häufig Entscheidungen treffen, die sich widersprechen. Worauf NPO-Vorstände daher achten sollten, welche Sanktionen ihnen drohen und welche präventiven Maßnahmen sie ergreifen können, erklären wir Ihnen in diesem Beitrag.

Vergütung eines NPO-Vorstands ist einkommensteuerpflichtig

Die Vergütung eines NPO-Vorstands ist normalerweise einkommensteuerpflichtig, entweder als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Zwischen diesen beiden Einkunftsarten bestehen hauptsächlich Unterschiede in Bezug auf die Erhebungsform der Einkommensteuer. Während Selbstständige jährlich eine Steuererklärung für ihre Besteuerung abgeben müssen (sog. Veranlagung), werden Nichtselbstständige im Rahmen des Lohnsteuerabzugs besteuert. Auf die finale Einkommenssteuerschuld hat die Unterscheidung in selbstständig oder nichtselbstständig jedoch keine Auswirkung.

Wann unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer?

Im Umsatzsteuerrecht ist die Unterscheidung zwischen selbstständiger oder nichtselbstständiger Vorstandstätigkeit jedoch wichtig. Das Kriterium der Selbstständigkeit entscheidet mit darüber, ob die Vorstände aus umsatzsteuerlicher Sicht Unternehmer sind und ihre Vergütungen damit umsatzsteuerpflichtig sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Kriterium der Selbstständigkeit näher konkretisiert: Eine Selbstständigkeit liege vor allem dann vor, wenn die betreffende Person ein wirtschaftliches Risiko trage.

Dies sei jedoch nicht der Fall, wenn die Person eine Festvergütung erhält, da es in diesem Fall an einem Vergütungs- und damit wirtschaftlichen Risiko fehle. Die Folge: Die Umsatzsteuerpflicht von Vorstandsvergütungen kann durch die Vereinbarung von Festvergütungen ohne jegliche variable Vergütungsbestandteile vermieden werden. Zwar ist die Entscheidung des EuGHs zu einem Aufsichtsrat ergangen. Das Finanzgericht (FG) Hamburg hält jedoch in seiner Entscheidung vom 08.09.2020 die Übertragung dieser Grundsätze auch auf NPO-Vorstände für möglich.

Gibt es umsatzsteuerliche Erleichterungen?

Gemäß § 4 Nr. 26 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die Vergütung von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese lediglich in einem Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Für die Finanzbehörden ist eine Entschädigung angemessen, wenn die jährliche Vergütung nicht höher als 17.500 Euro und der umgerechnete Stundenlohn nicht mehr als 50 Euro beträgt. Alternativ können die Vorstände die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nutzen. Nach dieser Regelung wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn die Vergütung im Vorjahr weniger als 22.000 Euro betragen hat und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.

Welche steuerlichen Haftungsrisiken drohen?

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kann es vorkommen, dass das Finanzamt feststellt, dass die bisherige Besteuerung der Vorstandsvergütung fehlerhaft war. Das kann unterschiedliche Folgen haben:

- Lohnsteuerhaftung: Wurde der Vorstand bisher einkommensteuerlich als Selbstständiger behandelt und stellt das Finanzamt fest, dass der Vorstand stattdessen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat, drohen hohe Lohnsteuernachzahlungen. Hierfür haften die NPO und der Vorstand gesamtschuldnerisch. Unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt allerdings, dass sich die Finanzämter häufig zuerst an die Arbeitgeber, in diesem Fall also die NPO, zur Begleichung der Lohnsteuerschuld wenden. Da es sich bei der Lohnsteuer jedoch nur um eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer handelt, können die NPO und der Vorstand sich die bereits gezahlte Einkommenssteuer des Vorstands auf den Nachzahlungsbetrag anrechnen lassen. Wie hoch die Differenz zwischen dem Nachzahlungsbetrag und der bereits gezahlten Einkommenssteuer des Vorstands ausfällt, ist einzelfallabhängig und wird insbesondere von den einkommensteuerlichen Umständen des Vorstands beeinflusst.
- Umsatzsteuer: Sollte das Finanzamt feststellen, dass der Vorstand nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne gilt, drohen hohe Umsatzsteuernachzahlungen. Denn im Regelfall hat der Vorstand Vorsteuerabzüge geltend gemacht, etwa für seine Bürokosten oder seine IT-Ausstattung, die im Nachhinein unberechtigt gewesen sind. Im umgekehrten Fall, also wenn das Finanzamt feststellt, dass die Vergütungen des Vorstands der Umsatzsteuer unterfallen, sind ebenfalls hohe Steuernachzahlungen zu befürchten. Allerdings kann der Vorstand in diesem Fall Vorsteuerabzüge geltend machen und somit seine eigene Umsatzsteuerlast verringern. Für die NPOs ist die Unternehmereigenschaft des Vorstands jedoch finanziell nachteilig. Denn die Tätigkeit als Vorstand gehört zum ideellen Bereich einer NPO, der jedoch von der Umsatzsteuer befreit ist. Die NPOs können somit selbst keinen Vorsteuerabzug aus der Vergütung geltend machen, so dass die von der NPO gezahlte Umsatzsteuer final ist und somit einen echten Kostenfaktor darstellt.

Wann ist die Tätigkeit sozialversicherungspflichtig?

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) besteht eine Sozialversicherungspflicht, also die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen

zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, wenn die Tätigkeit des NPO-Vorstands, mit Ausnahme des Vorstands einer gAG, eine Beschäftigung darstellt. Eine Beschäftigung ist eine nichtselbstständige Tätigkeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers.

Es kommt nicht darauf an, was die NPO und der Vorstand konkret vertraglich vereinbart haben, sondern ob die Vorstandstätigkeit aus objektiver Sicht eine Beschäftigung darstellt. Hierfür ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen.

Verhältnis von Repräsentations- zu Verwaltungsaufgaben entscheidend

Da es sich bei Vorständen um Organe der NPO handelt, haben die Sozialgerichte mehrere Kriterien aufgestellt, die eine Einordnung der Tätigkeit erleichtern sollen. Demnach kommt es maßgeblich darauf an, ob der Vorstand mehrheitlich Repräsentationsaufgaben nach außen (Öffentlichkeitsarbeit) oder innen (Teilnahme an Sitzungen) oder mehrheitlich verwaltende bzw. operative Aufgaben übernimmt. Übernimmt der Vorstand mehrheitlich repräsentative Aufgaben, ist seine Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig, da er hiermit lediglich seine mitgliedschaftlichen Pflichten erfüllt und damit auch weisungsfrei handelt. Dagegen ist seine Tätigkeit sozialversicherungspflichtig, wenn die administrativen und operativen Tätigkeiten des Vorstands überwiegen, da diese Tätigkeiten eher der Tätigkeit eines angestellten Geschäftsführers ähneln und eher für eine Eingliederung in die Organisation der NPO sprechen.

Vergütungsrisiko kann wichtiges Kriterium sein

Die konkrete Einordnung der Tätigkeit ist jedoch stets vom Einzelfall abhängig und es können weitere Kriterien hinzugezogen werden. So hält etwa das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 21.01.2020 auch das Vergütungsrisiko für einen wichtigen Indikator. Liegt ein hohes Vergütungsrisiko vor, sei eher von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen, während ein geringes Vergütungsrisiko eher für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung spreche. Ein hohes Vergütungsrisiko liegt beispielsweise vor, wenn die Vergütung des Vorstands von seiner Teilnahme an Sitzungen abhängt. Ein geringes Vergütungsrisiko liegt dagegen vor, wenn er eine Festvergütung erhält, die unabhängig von seiner Teilnahme an Sitzungen gezahlt wird.

Ausnahmen von der Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflicht

Beträgt die Vergütung für NPO-Vorstände jährlich nicht mehr als 720 Euro (sog. Ehrenamtspauschale) bzw. 2.400 Euro (sog. Übungsleiterpauschale), ist die Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und die Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentsgeltverordnung (SvEV) sozialversicherungsfrei. Zu beachten ist, dass die Übungs-

leiterpauschale nicht für rein repräsentative Tätigkeiten gewährt wird.

Welche Haftungsrisiken drohen bei der Sozialversicherung?

Nicht nur im Steuerrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht führen die zuständigen Behörden Betriebsprüfungen durch. Stellt der Prüfer fest, dass die Tätigkeit des Vorstands sozialversicherungspflichtig ist, jedoch in der Vergangenheit keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, ist mit hohen Nachzahlungen und ggf. sogar mit strafrechtlichen Ermittlungen zu rechnen:

- **Nachzahlungen:** Neben den Sozialversicherungsbeiträgen, die bis zu vier Jahre rückwirkend eingefordert werden können, setzen die Behörden zusätzlich noch Säumniszuschläge fest, die effektiv mit 12% p.a. verzinst werden. Eine fehlerhafte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Vorstandstätigkeit ist daher mit erheblichen finanziellen Folgen für die NPO verbunden.
- **Strafrechtliche Ermittlungen:** NPOs, die bisher keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben, obwohl eine Pflicht dazu bestand, erfüllen zumindest den objektiven Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gem. § 266a Strafgesetzbuch (StGB). Falls diesbezüglich Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, erfolgen diese gegen die Verantwortlichen der NPO, also oft gegen den Vorstand selbst.
- **Kein Vertrauensschutz:** Auch wenn in früheren Betriebsprüfungen die bisherige sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Vorstandstätigkeit nicht beanstandet wurde, besteht dennoch ein hohes Haftungsrisiko, da es diesbezüglich keinen Vertrauensschutz gibt. Bei der nächsten Betriebsprüfung können die Behörden daher ihre bisherige Auffassung jederzeit ändern.

Wie können NPOs und ihre Vorstände Haftungsrisiken vermeiden?

Um die zahlreichen steuerlichen Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Im Sozialversicherungsrecht bietet sich die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens an. Die Behörden stellen im Rahmen der verbindlichen Auskunft bzw. des Statusfeststellungsverfahrens fest, ob aus ihrer Sicht die Vergütung steuer- bzw. die Tätigkeit sozialversicherungspflichtig ist. An ihre Einschätzung sind die Behörden rechtlich gebunden, sodass diese Verfahren Rechtssicherheit schaffen können. Beide Verfahren stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung, wenn der entsprechende Sachverhalt bereits verwirklicht worden ist. Die Beantragung einer verbindlichen Auskunft sowie die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens sind daher nur vor der Aufnahme einer Vorstandstätigkeit oder vor der Änderung der Vergütungsordnung der NPO möglich.

Widersprüchliche Rechtsprechung

Obwohl sich das Steuer- und Sozialversicherungsrecht ähneln, kommt es in der Praxis häufig zu widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen, in denen etwa für denselben Fall aus Sicht der Bundesfinanzhofs (BFH) eine selbstständige Tätigkeit und damit eine umsatzsteuerbare Vergütung vorliegt, aus Sicht des Bundessozialgerichts (BSG) jedoch eine unselbstständige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit.

Die Bundesgerichte zeigen sich dabei wenig kooperativ: Obwohl sie widersprüchliche Entscheidungen treffen, rufen sie nicht den gemeinsamen Senat der obersten Bundesgerichte an, der in solchen Fällen zuständig wäre und für eine einheitliche Rechtsprechung sorgen könnte. Zu begrüßen ist jedoch, dass sich zumindest die Gerichte der unteren Instanzen in ihren jüngeren Entscheidungen angenähert haben. Hier ist insbesondere das Kriterium des Vergütungsrisikos zu nennen, das bisher vom FG Hamburg und vom LSG Baden-Württemberg einheitlich angewendet wurde.

HINWEIS: Der Beitrag zeigt, dass sich die Frage, wann die Vergütung von NPO-Vorständen steuer- und ihre Tätigkeit sozialversicherungspflichtig ist, nicht pauschal beantworten lässt. Hilfe von den Gerichten können die NPOs und ihre Vorstände nicht erwarten: Anstatt für Rechtssicherheit zu sorgen, tragen sie durch ihre uneinheitliche Rechtsprechung zur komplizierten Rechtslage bei.

Um sich vor hohen Haftungsrisiken zu schützen, sollten sich NPOs und ihre Vorstände daher an einen Experten für Steuer- und Sozialversicherungsrecht wenden. Dieser kann überprüfen, ob die geplante steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Vorstands rechtskonform erfolgt und bei Fehlern geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, bevor die nächste Betriebsprüfung ansteht. Ebenfalls kann er bei der Beantragung einer verbindlichen Auskunft und der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens unterstützen, um Haftungsrisiken präventiv zu vermeiden.



LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 21.01.2020 – L 11 BA 1596/19



FG Hamburg, Urteil v. 08.09.2020 – 6 K 131/18

Der Verkauf von Munition ist kein Zweckbetrieb

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte kürzlich die Frage zu beantworten, ob der Verkauf von Munition durch einen gemeinnützigen Jagdverein einen Zweckbetrieb darstellt. Die Münsteraner Richter lehnten das ab – mit Folgen für den Jagdverein.

Jagdverein verkaufte Munition für seinen Schießstand

Was war geschehen? Der Fall betrifft einen gemeinnützigen Jagdverein, dessen Zweck die Förderung des Natur- und Tierschutzes ist. Zu Ausbildungs- und Übungszwecken betreibt der Verein einen eigenen Schießstand, den nicht nur Mitglieder, sondern auch Interessierte ohne Jagdschein unter Aufsicht nutzen können. Allerdings

schreibt der Pachtvertrag für den Schießstand vor, dass der Verein für mögliche Bodenkontaminationen aufkommen muss. Um dies zu vermeiden, dürfen die Gewehre nur mit einer aus ökologischen Bestandteilen zusammengesetzten und extra für den Verein produzierten Munition benutzt werden. Diese Spezialmunition verkauft der Verein an die Nutzer des Schießstandes. Steuerlich behandelte der Verein die Erlöse als Einnahmen eines Zweckbetriebs, sodass er nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% anwendete.

Finanzamt und Finanzgericht erkennen keinen Zweckbetrieb

Im Rahmen einer Betriebsprüfung war das Finanzamt jedoch der Ansicht, dass die Erlöse aus dem Munitionsverkauf zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. In der Folge sei der Regelsteuersatz von 19% anzuwenden. Das Finanzamt setzte daraufhin eine Umsatzsteuernachzahlung von rund 15.000 Euro fest, gegen die sich der Verein erfolglos mit einem Einspruch wehrte. Und auch die daraufhin beim FG Münster eingereichte Klage blieb erfolglos. Denn auch die dortigen Richter waren der Ansicht, dass die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nicht vorlagen und stufen die Bewertung des Finanzamts daher als rechtmäßig ein.

Voraussetzungen für Zweckbetrieb fehlen

Damit es sich beim Munitionsverkauf um einen Zweckbetrieb handelt, müssen im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Bezogen auf den streitigen Fall müsste zunächst der Verkauf der Munition ausschließlich der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins, hier also dem Tier- und Naturschutz, dienen. Zudem müssten die Zwecke des Vereins nur durch den Munitionsverkauf erreicht werden können. Und schließlich dürfte der Verein nur in wirtschaftlicher Konkurrenz zu gewerblichen Wafenhändlern stehen, sofern dies zur Erreichung der Satzungszwecke notwendig ist.

Die Richter des FG Münster waren jedoch der Ansicht, dass keine der wesentlichen drei Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb vorlag. Denn der Verkauf der ökologischen Munition diene nicht primär der Verwirklichung des Natur- und Tierschutzes, sondern sollte vielmehr die Kontaminierung des Schießgeländes verhindern, um den Vorgaben des Pachtvertrages zu entsprechen.

Zudem könne der Tierschutz, der als wesentlicher Satzungszweck nur durch ein regelmäßiges Schießtraining der Jäger gewährleistet werden kann, auch durch Schießtraining der Jäger mit eigener Munition erreicht werden. Denn die Spezialmunition könne auch vom örtlichen Wafenhändler bezogen werden.

Und schließlich stehe der Verein in einem unmittelbaren Wettbewerb zu dem örtlichen Wafenhändler. Denn die verminderte Umsatzsteuer von 7% führe dazu, dass es für die Schützen aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn ergebe, ihre Munition beim örtlichen Wafenhändler zu erwerben. Der Munitionsverkauf des Vereins konkurriert daher unmittelbar mit dem Munitionsverkauf des örtlichen Wafenhändlers. Diese Wettbewerbssituation ist jedoch nicht notwendig, da der Tierschutz als Satzungszweck auch durch den Verkauf der Munition durch den örtlichen Wafenhändler erreicht werden könnte.

Unsere Bewertung

Wir halten das Urteil des FG Münster für richtig. Es liegt eindeutig kein Zweckbetrieb vor, sodass der Munitionsverkauf zu Recht dem Regelsteuersatz von 19% unterliegt.

HINWEIS: Die Entscheidung zeigt, wie wichtig eine vorausschauende Rechts- und Steuerberatung ist. Der Verein hätte die Umsatzsteuernachzahlung sowie die Gerichtskosten vermeiden können, wenn der Munitionsverkauf von Anfang an einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet worden wäre. NPOs, die auf Nummer sicher gehen wollen, beauftragen daher frühzeitig ihren Steuerberater mit der Einstufung ihrer Aktivitäten in eine der vier Sphären. Denn sobald der Betriebsprüfer an die Tür klopft, ist es häufig zu spät für Gegenmaßnahmen. Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht sind Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema in jedem Fall gerne behilflich.



FG Münster, Urteil v. 17.09.2020 – 5 K 2437/18 U

Gemeinnützigkeit: Ab welchem Zeitpunkt darf sie aberkannt werden?

Möchte das Finanzamt einem Verein infolge einer Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit aberkennen, stellt sich die Frage, ab wann eine Aberkennung möglich ist. In Betracht kommen unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung vom 23.07.2020 Stellung bezogen hat.

Streit um den richtigen Zeitpunkt

In dem Fall vor dem BFH ging es um einen eingetragenen Verein, der seine Satzung geändert hatte. Die Formulierungen der neuen Satzung unterschieden sich von denen der Mustersatzung, weshalb der Verein aus Sicht des Finanzamtes keine steuerbegünstigenden Zwecke mehr verfolgte. Infolgedessen erkannte das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit ab.

Kernpunkt des Streits vor dem BFH war allerdings nicht die Frage nach dem „ob“, sondern die Frage nach dem „wann“. Denn der Verein war der Ansicht, dass der Entzug frühestens mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister hätte erfolgen dürfen. Dagegen vertraten das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg die Auffassung, dass der Entzug bereits mit dem zeitlich vorgelagerten Beschluss der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen habe.

Aberkennung erst ab Eintragung der Satzungsänderung möglich

Der Bundesfinanzhof erteilte der Auffassung des Finanzamtes und der Vorinstanz jedoch eine Absage. Denn der Moment, ab dem das Finanzamt die Gemeinnützigkeit

aberkennen kann, bestimme sich ausschließlich nach dem Zivilrecht. Der Grund: Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit sei erst möglich, wenn eine erhebliche Änderung der Verhältnisse des Vereins, z.B. durch eine Satzungsänderung, eingetreten sei. Allein durch den Beschluss einer Satzungsänderung trete jedoch noch keine erhebliche Änderung der Verhältnisse ein, da weiterhin die alte Satzung im Innenverhältnis zu den Mitgliedern und im Außenverhältnis zu Dritten seine Wirkung entfalte.

Nach den einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werde eine Satzungsänderung erst mit Eintragung in das Vereinsregister im Innen- und im Außenverhältnis wirksam, sodass auch erst ab diesen Zeitpunkt eine erhebliche Änderung eintrete. Der Entzug der Gemeinnützigkeit war daher zu früh erfolgt.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BFH für richtig. Das Finanzamt kann nicht einfach mit Beschluss der Satzungsänderung dem Verein die Gemeinnützigkeit entziehen. Zu beachten ist allerdings, dass der Zeitpunkt, ab wann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkennen kann, streng vom Zeitraum, für den die Aberkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt, abzugrenzen ist. Die Aberkennung erfolgt nämlich rückwirkend für das jeweilige Jahr, in dem die Satzungsänderung wirksam durchgeführt wurde. Daher werden dem Verein die Steuerbegünstigungen rückwirkend für dieses Jahr versagt und das Finanzamt kann entsprechende Steuernachzahlungen festsetzen.

HINWEIS: Dieser Fall verdeutlicht, dass bei einer Satzungsänderung nicht nur die zivilrechtlichen, sondern auch die steuerrechtlichen Folgen betrachtet werden müssen. Der Verein hätte diesen langwierigen Rechtsstreit durch eine vorausschauende Satzungsgestaltung, die alle rechtlichen und steuerlichen Aspekte berücksichtigt, vermeiden können. Insbesondere hätte sich der Verein bei der Satzungsänderung an den Formulierungen der Mustersatzung orientieren sollen.

Zwar ist der Wortlaut der Mustersatzung rechtlich nicht verbindlich, in der Praxis lässt sich jedoch häufig Ärger mit dem Finanzamt vermeiden, wenn sich die eigene Satzung an der Mustersatzung orientiert. Der BFH hat NPOs mit diesem Urteil zusätzliche Zeit verschafft, um eine ordnungsgemäße Satzung zu formulieren – diese Zeit sollten NPOs nutzen! Bei Fragen rund um das Thema stehen Ihnen unsere Experten für Satzungsgestaltung gerne zur Verfügung.



BFH, Urteil v. 23.07.2020 – V R 40/18

VEREINSRECHT

Unwirksame Schiedsvereinbarung: Deutscher Volleyball-Verband schadensersatzpflichtig

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat in seiner Entscheidung vom 07.10.2020 den Deutschen Volleyball-Verband (DVV) zu einer Zahlung von 17.000 US-Dollar Schadensersatz an zwei seiner Beach-Volleyballerinnen verpflichtet, da der Verband das Duo seit April 2019 ungerechtfertigt nicht mehr bei internationalen Turnieren nominiert und damit benachteiligt hat. Das Urteil enthält interessante Ausführungen zur Zulässigkeit von Schiedsgerichtsklauseln sowie zur Autonomie von Sportverbänden, die jedoch rechtlich nicht haltbar sind.

Wie viele Teams dürfen an internationalen Wettbewerben teilnehmen?

Nach den Regeln des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) dürfen an jedem internationalen Turnier bis zu vier Teams pro Land teilnehmen. Die ersten drei Nominierungen sollen sich dabei aus Sicht des FIVB an die Bestplatzierten in der Weltrangliste richten, während der vierte Platz an den Gewinner eines nationalen Qualifikationsturniers gehen soll. Die finale Entscheidungsbefugnis über die Nominierung verbleibt jedoch beim nationalen Volleyballverband.

Verband bevorzugte National- und Perspektivteams

Grund für die Verhandlung vor dem LG Frankfurt war die neue Politik des DVV, ausschließlich seine festgesetzten National- und Perspektivteams bei internationalen Turnieren zu nominieren – unabhängig von den sportlichen Leistungen dieser Teams. Hierdurch sollte die Teilnahme an einem nationalen Qualifikationsturnier vermieden und den Spielern damit auch der Erfolgsdruck auf nationaler Ebene genommen werden. Durch die sichere Nominierung sei zudem sichergestellt, dass die Teams eingespielter werden und an internationaler Turnierfahrung gewinnen. Denn am Ende sollten sich so viele Teams wie möglich für die Olympischen Spiele 2020 (wegen Corona verschoben auf 2021) in Tokio qualifizieren und dort Medaillen gewinnen.

Beachvolleyball-Duo fühlte sich benachteiligt

Das Problem: Die beiden Beach-Volleyballerinnen waren laut der Weltrangliste stets besser als mindestens ein Nationalteam. Der DVV nominierte sie jedoch nur, sofern die Teilnahme der National- und Perspektivteams nicht gefährdet war. Das führte dazu, dass die beiden Sportlerinnen seit April 2019 nicht mehr zu internationalen Turnieren nominiert wurden und erst wieder im September 2020 an der Beachvolleyball-EM in Lettland teilnehmen durften – als Nachrückerinnen, weil ein Nationalteam vorher seine Teilnahme abgesagt hatte. Das Duo fühlte sich daher durch die Politik des Verbandes benachteiligt und reichte Klage beim LG Frankfurt ein. Denn die Teilnahme an diesen Turnieren stellt für die Sportlerinnen häufig die einzige Einnahmequelle durch den Gewinn von Preisgeldern dar. Sie machten daher als Schadensersatzsumme die entgangenen Mindestpreisgelder gegenüber ihrem Verband geltend.

Bevorzugung ist nicht gerechtfertigt

Das LG Frankfurt gab dem Duo Recht und verurteilte den DVV zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 17.000 US-Dollar. Aus Sicht des Gerichts sei die Bevorzugung der National- und Perspektivteams sachlich nicht gerechtfertigt. Aufgrund seiner Monopolstellung müsse der Verband

die Teams nach sportlichen Leistungskriterien, wie etwa der Weltranglistenplatzierung oder dem Ergebnis bei nationalen Qualifikationsturnieren, bewerten und nominieren. Der Verband ignoriere jedoch alle sportlichen Kriterien bei seiner Entscheidung, welche Teams er bei internationalen Turnieren nominiert. Es liege daher eine Benachteiligung vor, die sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Insbesondere habe der Verband nicht dargelegt, inwiefern ein fehlender Qualifikationsdruck aus wissenschaftlicher oder psychologischer Sicht dazu geeignet sein könnte, ein besseres Abschneiden der gesetzten Teams bei der Qualifikation für die Olympischen Spiele und bei den Olympischen Spielen selbst im Vergleich zu den Klägerinnen zu erreichen.

Unwirksame Schiedsvereinbarung

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass sie überhaupt vom LG Frankfurt gefällt werden konnte. Denn die beiden Sportlerinnen hatten eine Schiedsvereinbarung unterzeichnet, die besagt, dass ein Schiedsgericht und damit kein staatliches Gericht bei Streitigkeiten zuständig ist. Eine Klage vor dem LG Frankfurt wäre daher an sich unzulässig gewesen.

Das Gericht hielt die Schiedsvereinbarung jedoch für unwirksam, da sie die Sportlerinnen unangemessen benachteilige: Das Schiedsgericht war nämlich aus drei Mitgliedern zusammengesetzt. Ein Mitglied war von den Sportlern und eines vom Verband zu benennen, das dritte Mitglied vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts des DVV. Diese Konstellation könne, so das LG Frankfurt, theoretisch dazu führen, dass zwei Personen als Schiedsrichter auftreten können, die an der aktuellen Nominierungspraxis des Verbandes mitgewirkt haben und diese befürworten. Der DVV hätte dann eine Mehrheit von zwei Schiedsrichtern, sodass das Gericht nicht unabhängig und unparteiisch sei. Ferner lege der DVV keine Anforderungen an die Qualifikation der Schiedsrichter fest. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) müssen die Schiedsrichter jedoch ausgebildete Volljuristen sein, um eine kritische Überprüfung aller rechtlichen Aspekte des Falles zu gewährleisten.

Automatische Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung

Nach Ansicht des Gerichts war die Schiedsvereinbarung außerdem deswegen unwirksam, weil sich die Sportlerinnen ihr nicht freiwillig unterworfen hatten. Das LG bezieht sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 02.10.2018. Demnach liegt eine unfreiwillige Unterwerfung vor, wenn Sportler ohne Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung ihren Beruf effektiv nicht mehr ausüben und damit ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können. Der Grund: Durch die dominierende Stellung der Sportverbände sei der einzelne

Sportler häufig gezwungen, die Bedingungen des Verbands anzuerkennen, um seinen Lebensunterhalt weiterhin bestreiten zu können. Denn der Sportler erhalte nur Zugang zu sportlichen Wettkämpfen und damit Zugang zu Preisgeldern, wenn er die Bedingungen des Verbandes akzeptiere. Weigere er sich, einer Schiedsvereinbarung zuzustimmen, könne er seinen Sport nur noch als Amateursportler ausüben.

Das LG Frankfurt sah diese Voraussetzungen vorliegend als erfüllt an, da der DVV im Volleyballsport eine Monopolstellung in Deutschland einnimmt und die Sportler ohne Anerkennung der Schiedsvereinbarung an keinen sportlichen Wettbewerben mehr teilnehmen könnten.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des LG Frankfurt nur teilweise für richtig. Zunächst ist es richtig, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam war – allerdings nicht, weil sich die Sportlerinnen ihr nicht freiwillig unterworfen hätten. Zwar hat der EGMR in seinem Urteil vom 02.10.2018 entschieden, dass eine Schiedsvereinbarung grundsätzlich unwirksam ist, wenn sie der Sportler nicht freiwillig unterzeichnet hat. Allerdings hat der EGMR auch entschieden, dass die Schiedsvereinbarung ihre Wirksamkeit behält, wenn dennoch sichergestellt ist, dass das Schiedsgericht unabhängig und unparteiisch sei. Nur an der falschen, d.h. nicht unabhängigen, unparteiischen und rechtskundigen Besetzung des Schiedsgerichts, scheitert die Schiedsvereinbarung. Dass die Klage vor die staatlichen Gerichte gebracht werden konnte, ist somit richtig.

Für falsch wiederum halten wir, dass die bevorzugte Behandlung der National- und Perspektivteams sachlich ungerechtfertigt sei. Gerade im Hinblick auf die Perspektivteams ist es geboten, dass der Verband langfristig denkt und nicht nur auf die aktuellen sportlichen Leistungen der Teams schaut, sondern auch deren sportliches Potenzial bewertet und insbesondere fördert. Eine angemessene Förderung ist nur möglich, wenn sich die jungen Talente auch auf internationalem Parkett beweisen dürfen und dort Turnierfahrung sammeln können. Wir halten die Nominierungspraxis des DVV daher aus sportpolitischer Sicht für gerechtfertigt und lehnen die Auffassung des LG Frankfurt als unzulässigen Eingriff in die Verbandsautonomie ab.

HINWEIS: Das LG Frankfurt setzt mit seiner Argumentation die Voraussetzungen für eine unwirksame Schiedsvereinbarung herab. Eine Schiedsvereinbarung ist danach bereits dann unwirksam, wenn der Sportler sie nicht freiwillig unterzeichnet hat. Dies könnte zu einer Vielzahl von Verfahren vor staatlichen Gerichten führen, da der DVV nicht der einzige Sportverband in Deutschland mit einer Monopolstellung ist. Es ist daher erfreulich, dass der DVV Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt eingelegt hat. Wir erwarten, dass das OLG die Nominierungspraxis des DVV als sachlich gerechtfertigt einstufen wird. Im Ergebnis wird das Gericht auch die Unwirksamkeit der Schiedsklausel feststellen, jedoch die Schiedsvereinbarung entgegen der Ansicht des LG nicht bereits an der unfreiwilligen Unterwerfung scheitern lassen.

Dieses Verfahren zeigt, welche hohen Anforderungen an eine Schiedsvereinbarung zu stellen sind. Sportverbände sollten ihre Schiedsvereinbarungen daher von einem Fachanwalt für Sportrecht überprüfen lassen, um Verhandlungen vor staatlichen Gerichten zu vermeiden.



LG Frankfurt am Main, Urteil v. 07.10.2020 – 2-06 O 457/19

Außerordentliche Mitgliederversammlungen während Corona möglich

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit einer seiner jüngsten Entscheidungen zum Vereinsrecht einen wichtigen Beitrag für mehr Rechtssicherheit während der Pandemie geleistet. Die Richter entschieden, dass außerordentliche Mitgliederversammlungen auch in diesen Zeiten stattfinden können. Eine wichtige Entscheidung für Vorstände und Mitglieder.

Vorstandsmitglieder möchten außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

Der Fall betraf einen Rassehunde-Zuchtverein, der satzungsmäßig über ein siebenköpfiges Präsidium und einen erweiterten Vorstand verfügt. Dabei setzt sich der erweiterte Vorstand laut Vereinssatzung aus den sieben Mitgliedern des Präsidiums und 14 Landesgruppenvorsitzenden zusammen. Zum Zeitpunkt des Streits bestand der erweiterte Vorstand aber aufgrund von unbesetzten Ämtern tatsächlich nur aus 16 Personen. Auslöser des Streits vor Gericht war der Wunsch von zwölf Mitgliedern des Vorstandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, um den Vorsitzenden des Präsidiums und dessen Stellvertreter abzuwählen. Dies begründeten sie damit, dass sie unzufrieden mit der Arbeit der beiden Personen seien.

Vorsitzender wehrte sich gegen Einberufung

Nach der Satzung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel des Präsidiums oder zwei Drittel des erweiterten Vorstands danach verlangen. Der Vorsitzende des Präsidiums behauptete jedoch, dass es bei der Bestimmung der Mehrheit auf die satzungsmäßige Anzahl der Vorstandsmitglieder ankomme, sodass gerade keine Zweidrittelmehrheit vorliege. Zudem führte er an, dass das Verlangen nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtsmissbräuchlich sei, da aufgrund der Coronapandemie sowieso keine Präsenzveranstaltung möglich sei. Gestützt auf diese zwei Behauptungen versuchte er, die außerordentliche Mitgliederversammlung abzuwenden.

Vorbringen des Präsidiumsvorsitzenden ist unbegründet

Die unzufriedenen Vorstandsmitglieder klagten schließlich vor dem Amtsgericht München – mit Erfolg. Die Münchener Richter entschieden, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung entgegen der Auffassung des Präsidiumsvorsitzenden einberufen werden könne. Diese Entscheidung wollte der Präsidiumsvorsitzende jedoch nicht akzeptieren und legte beim OLG München Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ein. Doch auch hier gaben ihm die Richter nicht Recht. Denn bei der Berechnung der Zweidrittelmehrheit komme es auf die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt des Einberufungstermins an. Und die habe im streitigen Fall vorgelegen, da insgesamt zwölf Mitglieder – und damit mehr als zwei Drittel der 16 amtierenden Vorstandsmitglieder – die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingefordert hatten. Ergänzend fügten die Richter hinzu, dass auch der Vorwurf des Rechtsmiss-

brauchs haltlos sei: Denn wegen des Covid-19-Gesetzes könne die Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des OLG München für richtig. Es lag eine Zweidrittelmehrheit vor, da es in der Tat auf die tatsächlichen Vorstandsmitglieder ankommt. Das Argument, dass aufgrund der Coronapandemie keine Präsenzveranstaltungen mehr möglich seien und somit das Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung rechtsmissbräuchlich sei, ließ das OLG München zu Recht ins Leere laufen. Der Gesetzgeber hat das Covid-19-Gesetz bewusst verabschiedet, um die Handlungsfähigkeit von Vereinen trotz der Coronapandemie sicherzustellen. Somit ist es ausdrücklich gewollt, dass die Vereine weiterhin sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen abhalten.

HINWEIS: Ein Rechtsmissbrauch hätte allerdings vorgelegen, wenn zeitnah ohnehin eine reguläre Mitgliederversammlung stattgefunden hätte, auf der die Vorstandsmit-

glieder ihre Unzufriedenheit hätten äußern können. Denn die zusätzliche Initiierung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung würde in diesem Fall unnötig hohe Kosten verursachen.

Für Vereinsvorstände, die es mit unzufriedenen Kollegen zu tun haben, gilt daher: Sie können ihren Kritikern den Wind aus den Segeln nehmen, indem sie trotz der Coronapandemie eine reguläre Mitgliederversammlung einberufen. Dadurch können sie im Einzelfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung vermeiden und Zeit gewinnen, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Entscheidung des OLG München liefert daher im Ergebnis noch einen Grund mehr, die reguläre Mitgliederversammlung für 2020 nicht ausfallen zu lassen. Sollten Sie eine virtuelle Mitgliederversammlung in Erwägung ziehen, helfen wir Ihnen gerne bei der Organisation und Durchführung – technisch und rechtlich.



OLG München, Beschluss v. 23.11.2020 – 31 Wx 405/20

UMSATZSTEUERRECHT

Gestaltungspotential für NPOs mit Inklusionsbetrieben

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner Entscheidung vom 27.02.2020 mit zwei Begriffen beschäftigt, die auf den ersten Blick nicht so recht zusammenpassen: Inklusionsbetrieb und umsatzsteuerliche Organschaft. Bei genauerem Hinsehen eröffnen sich für NPOs mit Inklusionsbetrieben aber vielfältige rechtliche und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Tochter-GmbH unterhält einen Inklusionsbetrieb

Der Fall betraf einen gemeinnützigen Verein mit einer gemeinnützigen Tochter-GmbH. Zwischen Verein und Tochter-GmbH besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Während der Verein selbst eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung betreibt, unterhält die Tochter-GmbH einen Inklusionsbetrieb, der Leistungen im Bereich der Gartengestaltung erbringt. Inklusionsbetriebe sind Unternehmen, deren Zweck es ist, Menschen mit Schwerstbehinderungen zu beschäftigen, die auf dem freien Arbeitsmarkt sonst kaum eine Chance auf Beschäftigung hätten. Inklusionsbetriebe gelten gemäß § 68 Nr. 3 c) der Abgabenordnung (AO) als Zweckbetriebe, wenn mindestens 40% ihrer Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialrechts sind. Der Verein war der Ansicht, dass die gGmbH die Quote von 40% erfülle und der Inklusionsbetrieb damit als Zweckbetrieb zu qualifizieren sei. Dementsprechend wendete er den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% auf die Leistungen des Inklusionsbetriebs an.

Die Mindestbeschäftigungsquote ist nicht erfüllt

Der Verein sah die Mindestbeschäftigungsquote als erfüllt an. Der Grund: Der Verein hatte die Mitarbeiter seiner Werkstatt an den Inklusionsbetrieb überlassen, um diesen die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zum Gartenhelfer zu absolvieren. Zusammen mit den regulären Arbeitnehmern des Inklusionsbetriebs war die Beschäftigungsquote damit tatsächlich erfüllt. Allerdings berücksichtigte

weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Niedersachsen die überlassenen Mitarbeiter der Werkstatt bei der Berechnung der Quote – mit der Folge, dass die Quote bei diesen Berechnungen unter 40% lag. Zur Begründung führten beide an, dass die Mitarbeiter der gGmbH nicht über Anstellungsverträge mit der gGmbH verfügten und daher nicht als Beschäftigte gelten. In der Konsequenz unterwarfen Finanzamt und Finanzgericht die Leistungen des Inklusionsbetriebs daher dem Regelsteuersatz von 19%. Dies führte zu hohen Umsatzsteuernachzahlungen.

Umsatzsteuerliche Organschaft muss berücksichtigt werden

Von Erfolg gekrönt war jedoch die Revision des Vereins vor dem BFH. In seiner Entscheidung bemängelte der BFH, dass die Vorinstanz nicht überprüft habe, ob zwischen dem Verein und der GmbH tatsächlich eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehe. Er verwies den Fall daher zurück an das Finanzgericht Niedersachsen. Denn für den Fall, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft bestünde, müssten die überlassenen Mitarbeiter der Werkstatt bei der Berechnung der Beschäftigungsquote berücksichtigt werden. Folge der Organschaft sei nämlich, dass die beiden NPOs aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Unternehmen bildeten. Stelle das FG Niedersachsen daher fest, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen dem Verein und der GmbH vorliege, habe der Verein als Organträger zu Recht die Leistungen des Inklusionsbetriebs dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen.

Unsere Bewertung

Wir halten das Urteil für richtig. Wenn die beiden NPOs aufgrund einer Organschaft aus umsatzsteuerlicher Sicht als ein Unternehmen gelten, müssen die Mitarbeiter beider NPOs in die Berechnung der Beschäftigungsquote von 40% einbezogen werden.

HINWEIS: Generell können NPOs mit Tochtergesellschaften ihre umsatzsteuerliche Belastung durch eine umsatzsteuerliche Organschaft erheblich reduzieren, da die Leistungen zwischen diesen Gesellschaften aufgrund der Organschaft nicht mehr umsatzsteuerbar sind. Denn die NPOs und ihre Tochtergesellschaften gelten als ein ein-

heitliches Unternehmen. Man spricht insoweit auch von nicht steuerbaren „Innenumsätzen“. Dieser Fall zeigt zudem, dass dank einer Organschaft auch bestimmte Zweckbetriebe begründet werden können, die dann nur dem ermäßigtem Umsatzsteuersatz unterfallen.

Sie wollen die Vorteile einer umsatzsteuerlichen Organschaft für Ihre NPO nutzen? Unsere Experten für Umsatzsteuerrecht unterstützen Sie gerne.



BFH, Urteil v. 27.02.2020 – V R 10/18

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Wie kann man einen Verein virtuell gründen? Kontaktverbot und Quarantänepflicht – zwei Worte, die eine Vereinsgründung während der Coronapandemie eher als gewagtes Vorhaben erscheinen lassen. Doch dem ist nicht so: Eine Vereinsgründung kann trotz der Coronapandemie erfolgreich durchgeführt werden und zwar virtuell.

Wie werden Vereine virtuell gegründet?

Von der Idee bis zur Eintragung in das Vereinsregister – diese Schritte sind bei der „normalen“ wie auch bei der virtuellen Vereinsgründung dieselben. Bei der virtuellen Vereinsgründung finden viele dieser Schritte jedoch virtuell und nicht vor Ort statt. Trotzdem müssen dieselben vereins- und steuerrechtlichen Vorgaben beachtet werden, wie sonst auch. Daher ist den Gründern eine professionelle anwaltliche Beratung in jedem Fall zu empfehlen. Diese ist auch per Videokonferenz möglich, sodass die momentan geltenden Kontaktbeschränkungen kein Hindernis darstellen.

Virtuelle Gründungsversammlung

Aus rechtlicher Sicht spricht nichts gegen eine virtuelle Gründungsversammlung. Die Abstimmung über die Satzung und die Wahl des Vorstandes können auch in diesem Rahmen ganz normal durchgeführt werden. Zu beachten ist lediglich, dass dieselben Anforderungen gelten, wie bei einer in Präsenz durchgeführten Gründungsversammlung auch. So muss beispielsweise die Versammlung genauso protokolliert und die Beschlussfassung genauso durchgeführt werden, wie bei der herkömmlichen Variante. Hinzu kommt, dass besonderer Wert auf die Wahl der richtigen Videokonferenzlösung gelegt werden sollte – denn diese muss nicht nur bestimmten technischen Anforderungen,

sondern auch datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Präsenzpflicht beim Notar

Ganz ohne Präsenztermine geht es aber doch nicht. Denn damit der Verein den Rechtsformzusatz „e.V.“ führen darf, ist eine Eintragung in das Vereinsregister erforderlich. Dafür muss zunächst ein von den Vereinsvorständen unterschriebener Antrag auf Eintragung gestellt werden. Die Unterschriften müssen dazu jedoch von einem Notar öffentlich beglaubigt werden – und zwar in Präsenzform. Virtuelle Fernbeglaubigungen sind noch nicht möglich. Im Ergebnis ist daher die Beglaubigung der einzige Schritt, der nicht virtuell stattfinden kann. Allerdings gibt es die Möglichkeit, Vollmachten auszustellen, um die Anzahl der Anwesenden bei der Beglaubigung zu reduzieren. Darüber hinaus kann das Infektionsrisiko dadurch verringert werden, dass die Beglaubigung in größeren Räumlichkeiten stattfindet.

Ihre virtuelle Vereinsgründung mit WINHELLER

Sie haben sich für eine Vereinsgründung entschlossen oder möchten einen Verband gründen? Wir unterstützen Sie gerne dabei! Unser Alleinstellungsmerkmal: Wir verfügen sowohl über die rechtliche Expertise, um sie in allen Fragen des Vereins- und Steuerrechts zu unterstützen, als auch über die passende Videokonferenzlösung, die für Versammlungen von 10 bis 10.000 Teilnehmern eingesetzt werden kann und allen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Melden Sie sich gerne bei Fragen unter npr@winheller.com.

Wie kann man einen Verein virtuell gründen?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STELLUNGNAHME ZUM VORSCHLAG EINER GMBH „IN VERANTWORTUNGSEIGENTUM“

- Arnd Arnold, Trier/Ulrich Burgard, Magdeburg / Gregor Roth, Leipzig / Birgit Weitemeyer, Hamburg

Im vergangenen Jahr haben über 30 Unternehmer die „Stiftung Verantwortungseigentum“ gegründet, um eine neue Rechtsform zur besonderen Förderung eines verantwortungsbewussten Unternehmertums zu lancieren. Zu den Initiatoren zählen Start-up-Gründer wie der Kondomhersteller Einhorn, aber auch der Bio-Produzent Alnatura, die BMW Foundation Herbert Quandt oder die Weleda AG. Die Initiative will Stiftungsunternehmen wie Bosch und Zeiss, eine passendere Rechtsform zur Verfügung stellen. Ihre Eigentümerstruktur soll sicherstellen, dass das Unternehmenskapital vorrangig dem Unternehmenszweck dient und nicht den Gesellschaftern.

COMPLIANCE IM KATHOLISCHEN VEREINSWESEN?

- Markus Schulten, Bonn

Das Phänomen „Compliance“ gewinnt in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen zunehmend auch im Vereinswesen an Bedeutung. Die rechtswissenschaftliche Debatte dazu wird lebhaft geführt. Nicht zuletzt hat dazu auch der 4. Vereinsrechtstag in Frankfurt a.M. bedeutsame Themenschwerpunkte gesetzt. Die Diskussion im Bereich der kirchlichen Vereine steht hingegen noch am Anfang.

VEREINHEITLICHUNG DES STIFTUNGSRECHTS? EIN KOMMENTAR ZUM AKTUELLEN REFERENTENTWURF

- Rupert Graf Strachwitz, Berlin

Fast gleichzeitig mit dem Erscheinen der ZStV 5/2020, in der der Verfasser einen Kommentar zum sog. Professorenentwurf zur Reform des Stiftungsrechts veröffentlicht hatte (ZStV 2020, 161), legte das BMJV, den ‚Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts‘ vor und bat um Stellungnahmen. Der Kommentar gibt im Wesentlichen die Stellungnahme wieder, die der Verfasser beim BMJV abgegeben hat und ergänzt den Kommentar zu früheren Entwürfen.

DATENSCHUTZ: UMSTELLUNG AUF MICROSOFT 365

WAS NONPROFIT-ORGANISATIONEN BEACHTEN MÜSSEN, UM IHRE DATEN IN DER CLOUD ZU SCHÜTZEN

- Thomas Althammer, Hannover / Dietrich Branscheid, Hannover

NPOs standen Themen, wie Homeoffice, Videokonferenzen und Cloud-Computing bisher eher restriktiv gegenüber. Allerdings mussten auch sie sich öffnen, um Minimalbetrieb im Lockdown aufrecht zu erhalten. Videocalls und besonders Cloud-Computing spielen dabei eine wichtige Rolle. Datenverarbeitung in der Cloud zeichnet sich durch jederzeitige Verfügbarkeit von überall auf der Welt, dynamische Ressourcenverwaltung und stets aktuelle Software aus. Für Datenschützer dagegen kann sie ein Problemfall sein. Die Risiken der Umstellung auf Cloud-Lösungen wie Microsoft 365 können und müssen kritisch bewertet und Risiken minimiert werden.

DIE ANPASSUNG DER SATZUNG AN DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE DES VEREINSLEBENS

- Dominik Nast, Stuttgart

Lässt in Vereinen das tatsächliche Engagement der Mitglieder nach, spiegelt sich dieser Umstand auch in einer geringen Teilnahme an der Mitgliederversammlung wider. Selbst in mitgliederstarken Vereinen sind niedrige Versammlungspräsenzen leider keine Seltenheit mehr. Wenn in diesem Fall die Satzung hohe Anforderungen an die Beschlussfassung stellt, kann dies zu einem echten Problem für das Vereinsleben werden, wie die Entscheidung des OLG München vom 30.1.2020 verdeutlicht. Aus diesem Grund sollten Vereine ihre Satzung regelmäßig überprüfen und, falls notwendig, an aktuelle Vereinsstrukturen anpassen. Wurde die Satzung nicht sukzessive aktualisiert, stellt sich die Frage, ob und inwieweit nachträglich noch Korrekturen möglich sind.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

11.01.2021	Webinar: Neuregelungen für NPOs zum Jahreswechsel	Im Webinar „Neuregelungen für NPOs zum Jahreswechsel“ rückt WINHELLER-Rechtsanwalt Alexander Vielwerth alle wichtigen Neuigkeiten für NPOs in den Vordergrund. Er wird im Webinar auf dringende aktuelle Fragen für Gemeinnützige Organisationen im neuen Jahr eingehen. Das kostenlose Webinar beginnt um 11 Uhr und dauert ca. eine Stunde. Ihre Fragen sind jederzeit willkommen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
26.02.2021	6. Vereinsrechtstag	Der von WINHELLER gesponserte 6. Vereinsrechtstag findet dieses Mal online statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich in Vorträgen und Diskussionen zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Die Teilnahme ist kostenlos. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

19.02.2021	15. Stiftungsrechtstag	Der 15. Stiftungsrechtstag findet online zum Thema „Stiftung und Verantwortung“ statt. Anerkannte Experten werden die neuesten Entwicklungen in der Stiftungsrechtsreform und im Gemeinnützigkeitsrecht sowie die stets aktuellen Fragen rund um das Transparenzregister und zur Haftung des Stiftungsvorstands beleuchten.	Weitere Infos
------------	-------------------------------	---	-------------------------------